



HESSISCHER LANDTAG

20. 06. 2012

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Spies (SPD) vom 08.05.2012

betreffend Haftungsschutz im Gesundheitswesen

und

Antwort

des Sozialministers

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Welche selbständig tätigen Angehörigen von Heilberufen in Hessen sind in welcher Weise verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen?

a) Tierärztinnen und Tierärzte

Tierärztinnen und Tierärzte sind gemäß § 32 der Berufsordnung der Landes-tierärztekammer Hessen gehalten, sich gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen der tierärztlichen Tätigkeit hinreichend zu versichern.

b) Apothekerinnen und Apotheker

Nach § 94 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes (AMG) hat der pharmazeutische Unternehmer dafür Sorge zu tragen, dass er seinen gesetzlichen Verpflichtungen zum Ersatz von Schäden nachkommen kann, die durch die Anwendung eines von ihm in Verkehr gebrachten, zum Gebrauch bei Menschen bestimmten Arzneimittels entstehen. Die Deckungsvorsorge muss in Höhe der gesetzlichen Beträge erbracht werden. Sie kann nur durch eine Haftpflichtversicherung oder durch eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung eines inländischen Kreditinstitutes erbracht werden, § 94 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AMG. Unter dem Begriff pharmazeutischer Unternehmer des § 94 Abs. 1 AMG ist auch der selbstständig tätige Apotheker zu verstehen.

c) Ärztinnen und Ärzte

In § 21 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen ist eine Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung enthalten.

d) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Auf der Grundlage von § 25 Nr. 17 Heilberufsgesetz hat die Kammer in ihrer Berufsordnung in § 6 Abs. 6 die approbierten Kammermitglieder verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit zu sichern. Für alle selbständig Tätigen ergibt sich daraus die Verpflichtung zum Abschluss einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung. Die angestellten Tätigen wurden von Seiten der Kammer in Veröffentlichungen darauf hingewiesen, dass Betriebshaftpflichtversicherungen ihrer Arbeitgeber sie nicht zwingend umfassend absichern. Es wurde ihnen von Seiten der Kammer geraten, dies auf betrieblicher Ebene abzuklären und bei Bedarf eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.

e) Zahnärztinnen und Zahnärzte

Die Berufsordnung der hessischen Zahnärztinnen und Zahnärzte sieht in § 4 vor, dass jede Zahnärztin bzw. jeder Zahnarzt eine ausreichende Absicherung gegen Haftpflichtansprüche aus ihrer bzw. seiner beruflichen Tätigkeit unterhalten muss.

Frage 2. Wird diese Verpflichtung von allen erfüllt bzw. - wenn keine Pflicht besteht - wie viele sind tatsächlich versichert?

a) Tierärztinnen und Tierärzte

Auf diese Versicherungspflicht wird von der Kammer regelmäßig hingewiesen. Sie geht davon aus, dass die hessischen Tierärztinnen und Tierärzte sich ausreichend gegen Haftungsansprüche versichert haben.

b) Apothekerinnen und Apotheker

Nach Kenntnis der Kammer wird diese Verpflichtung vom gesamten Berufsstand erfüllt, ihr ist kein Fall bekannt, in dem eine solche Berufshaftpflichtversicherung nicht vorliegt.

c) Ärztinnen und Ärzte

Beim Verdacht des Nichtbestehens einer Berufshaftpflichtversicherung fordert die Kammer das betroffene Kammermitglied auf, einen Nachweis über den Abschluss und das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung zu führen, und kann berufsrechtliche Maßnahmen ergreifen. Soweit in der Vergangenheit Rückmeldungen der betroffenen Patienten bei der Kammer eingingen, bewegte sich diese Anzahl der nicht haftpflichtversicherten Ärzte im unteren einstelligen Bereich.

d) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Die Kammer verfügt weder über Informationen, ob ihre Mitglieder dieser Pflicht nachkommen, noch, dass es insoweit zu Verstößen gekommen wäre.

e) Zahnärztinnen und Zahnärzte

Besteht bei der Kammer die Besorgnis einer nicht ausreichenden Versicherung eines Mitglieds, wird das betreffende Mitglied zur Vorlage des Versicherungsscheins oder einer Deckungszusage seitens der Versicherung aufgefordert. Bei der Meldung zur Kammer hat das Mitglied den Nachweis zu führen, ausreichend gegen Haftpflichtansprüche aus der beruflichen Tätigkeit versichert zu sein.

Frage 3. Welche Versicherungen müssen hessische Krankenhäuser abschließen?

Krankenhäuser müssen Versicherungen aus dem Pflichtversicherungsbereich zwingend vorhalten. Hierzu gehören unter anderem die Versicherung von dem Krankenhaus gehörenden Kraftfahrzeugen, die unter Frage 1 angesprochene Haftpflichtversicherung für Apotheker, sofern eine Krankenhausapotheke besteht, sowie bei Aufbereitung von Isotopen in der Strahlentherapie oder dem Betrieb eines Hubschrauberlandeplatzes.

Eine Verpflichtung zur Vorhaltung einer allgemeinen (Betriebs-) Haftpflichtversicherung besteht nicht. Hier gilt dem Grunde nach das Prinzip der Selbstversicherung.

Frage 4. Wie müssen angestellte Ärztinnen und Ärzte sowie Angehörige anderer Heilberufe im Krankenhaus haftpflichtversichert sein?

In der Praxis sind angestellte Krankenhausärzte in Hessen zumeist über die Betriebshaftpflichtversicherung des Krankenhauses versichert, die Haftpflichtschäden aus dem Bereich der Dienstaufgaben abdeckt. Dies gilt in der Regel neben den Ärzten auch für das zusätzlich eingesetzte Personal.

Mitversichert werden in der Regel in Hessen auch die Aufgaben der leitenden Ärzte im Nebentätigkeitsbereich, die sich dann an den Versicherungsbeiträgen beteiligen. Ist die Nebentätigkeit oder der Bereich des eingeräumten eigenen Liquidationsrechts nicht geregelt, muss der leitende Arzt sich selbst versichern und hierüber einen Nachweis erbringen.

Für Angehörige anderer Heilberufe gilt im Grundsatz dasselbe.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 1. b) verwiesen.

Frage 5. Wie stellt sich der haftungsrechtliche Zusammenhang bei so genannten Honorarärztinnen und -ärzten im Krankenhaus dar?

Der haftungsrechtliche Zusammenhang richtet sich zunächst nach dem der Behandlung zugrundeliegenden Rechtsverhältnis. Erbringt der Honorararzt Leistungen für das Krankenhaus und schließt der Patient einen "Totalbe-

handlungsvertrag" mit dem Krankenhaus ab, so ist im Falle eines Haftpflichtfalls auch der Fehler des Honorararztes durch die Betriebshaftpflicht des Krankenhausträgers abgedeckt. Ist der Honorararzt selbständiger Teil der Behandlung und als solcher in den Behandlungsvertrag des Patienten mit eingeschlossen, besteht zusätzlich eine unmittelbare (vertragliche) Regresspflicht des Honorararztes.

Nach Rückfrage bei einem Versicherer, der bundesweit ca. 1.400 Krankenhäuser versichert, schließt ein Großteil der Krankenhäuser Rahmenvereinbarungen mit dem Versicherer, nach denen im Krankenhaus tätige Honorarärzte automatisch mitversichert werden.

Ungeachtet der vertraglichen Einbindung in die Behandlung und die Krankenhausorganisation trifft den selbständigen Honorararzt aber immer die Regelung des § 21 der Berufsordnung, da selbst bei Übernahme des (vertraglichen) Haftungsrisikos für die Tätigkeit im Krankenhaus der Honorararzt nach deliktischen Ansprüchen direkt gegenüber dem Patienten haften dürfte. Eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe ist deswegen vorzuhalten.

Frage 6. Wie ist anderweitig unter dem Aspekt der Sicherheit für Patientinnen und Patienten sichergestellt, dass diese immer auf eine hinreichend haftpflichtversicherte Ärztin oder einen hinreichend haftpflichtversicherten Arzt treffen bzw. ggf. über unzureichende Haftpflichtversicherungsverhältnisse in Kenntnis gesetzt sind?

Anders als z.B. bei Rechtsanwälten handelt es sich bei der Berufshaftpflichtversicherung der Ärzte nicht um eine Berufszulassungsvoraussetzung (§ 12 Abs. 2 BRAO), die bei Nichtbestehen zur Versagung der Berufszulassung bzw. bei Entfallen zum Entzug der Zulassung (§ 14 Abs. 2 Nr. 9 BRAO) führt.

Eine bei Ärzten vergleichbare Regelung besteht nicht. Im Gegensatz zu den Rechtsanwaltskammern sind die Ärztekammern keine Berufszulassungsbehörden für Ärzte. Die Zuständigkeit obliegt nach Bundesärzteordnung (BÄO) den Approbationsbehörden.

Wiesbaden, 12. Juni 2012

Stefan Grüttner